

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.

Ämliches Organ der Stadt
Cronberg am Taunus.



Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
owie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Zeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Lokalkreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist
die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 114

Nr. 129

Donnerstag, den 1. November abends

24. Jahrgang

1917

Locales.

* Der mit dem heutigen Tage in Kraft tretende Winterfahrplan bringt in der Zugordnung keinerlei Veränderung und wir wollen uns auch über seine Pünktlichkeit nicht beschweren, jedoch wäre ein Verlegen des Zuges 11,22 auf 10,22 vormitts. und des Zuges 5,25 auf 4,25 von großem Nutzen gewesen. Der Sonntagsverkehr ist auf einen Früh- und einen Abendzug in beiden Richtungen beschränkt. In der Samstags-Nummer kommt der Fahrplan noch einmal zum Abdruck.

* Die Post hat infolge des beschränkten Bahnverkehrs auch nur wenig Ab- und Zugang. Es gehen Sendungen ab mit den Zügen um 11,22, 5,25, 7,23. Sonntags nur 7,23. — Es kommen von Frankfurt Sendungen an um 6,56, 8,35, 1,01, 3,45, 6,58. Sonntags nur 6,56. Man wird gut tun, sich diese Notiz aufzubewahren, um im gegebenen Falle unnützen Fragerien und Belästigungen der diensttunenden Beamten zu verhindern.

* Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 625) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschlossen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die öffentlichen Kassen, Stadt- und Gemeindefassen, Sparkassen usw. die eingelösten Stücke der nächsten Zweiganzstalt der Reichsbank mit unlichster Beschleunigung zuzuführen. Der Königlich Landrat. J. B. v. Bräuning.

* Zusammenlegung von Bäckereien. Für die Zusammenlegung von Bäckereien hat der Magistrat Frankfurt nähere Bestimmungen erlassen. Die stillzulegende Bäckereien dürfen vom 5. November ab nicht mehr backen, auch ist ihnen der Verbrauch des für den Backbetrieb beschafften Kohlenvorrats untersagt. Zur Bedienung ihrer Kundschaft werden die stillgelegten Bäckereien im Rahmen ihres seitherigen Brotumsatzes von einer Zentralbäckerei beliefert. Die Zentralbäckerei muß die Backwaren an die stillgelegten Bäckereien unter dem Höchstpreis abgeben dergestalt, daß die stillgelegten Bäckereien am Paß Schwarzbrot 6 Pfg., am 50 Gramm-Brötchen 1 Pfg. am 100 Gramm-Brötchen 3 Pfg. und am 500 Gramm-Weißbrot 4 Pfg. Mindestverdienst haben. Zur Ansammlung einer Rücklage für Unterstützungen an hilfsbedürftige Inhaber stillgelegter Bäckereien haben sämtliche Bäckbetriebe einschließlich Brotfabriken für jeden Doppelzentner Mehl, den sie verbaden, eine Abgabe von 1 M. an das Lebensmittelamt zu entrichten.

* Die Brotgetreideration der Selbstversorger. Nachdem bereits durch Erlass des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die Mehliation der versorgungsberechtigten Bevölkerung vom 1. November ab gekürzt worden ist, weil von diesem Zeitpunkt ab wieder die Streckung des Brotes durch Kartoffeln eintritt, hat der Bundesrat durch Verordnung vom 25. Oktober 1917 auch die Brotgetreideration der Selbstversorger von monatlich 9 Kg. auf 8½ Kg. ermäßigt, da auch auf dem Lande die Brotstreckung mit Kartoffeln erfolgen

Großes Haupt-Quartier, 1. November 1917 (W.L.M. Ämlich) Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Im Westen, Osten und an der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Unserer schnellen Entwicklung im Osten, dem unvergleichlichen Ausharren unserer Truppen an allen Fronten und besonders im Westen ist es zu danken, daß die Operationen gegen Italien begonnen und so erfolgreich weitergeführt werden konnten. Gestern haben die verbündeten Truppen der 14. Armee dort einen neuen großen Sieg errungen. Teile des feindlichen Heeres haben sich am Tagliamento zum Kampf gestellt. Im Gebirge und in der julianischen Ebene bis zur Bahn Udine-Codroipo-Treviso ging der Feind auch gestern auf das Westufer des Flusses zurück. Brückenkopfstellungen auf dem Ostufer hielt er bei Pinzano, Dignagno und Codroipo. Mit seinen dort über Vertiolo-Bozzuolo-Lavariane auf Udine vorspringenden Nachhutstellungen leistete er heftigen Widerstand, um dem Rückzug seiner 3. Armee zu decken. Von Siegeswillen getrieben von unsichtlicher Führung in entscheidender Richtung eingesetzt, errangen hier die deutschen und öster.-ungar. Corps Erfolge, wie sie auch in diesem Kriege selten sind. Die Brückenkopfstellung von Dignagno und Codroipo wurden von preussischen Jägern, bayrischen und württembergischen Infanterie im Sturm genommen. Auf allen Kriegsschauplätzen bewährte brandenburgische und schlesische Divisionen brachen von Norden her in unwiderstehlichem Anlauf die Nachhutstellungen der Italiener östlich des unteren Tagliamento und schlugen den Feind zurück, während erprobte öst.-ung. Corps vom Isonzo her gegen die letzte verbliebene Übergangsstelle bei Latisana vorwärtsdrängten. Durch den Stoß von Norden abgeschnitten streckten beiderseits umfaßt mehr als 60.000 Italiener dort die Waffen! Mehrere hundert Geschütze fielen in die Hand der Sieger.

Die Zahl der Gefangenen aus der in einer Woche so erfolgreich durchgeführten 12. Isonzo-Schlacht beläuft sich damit auf über 180.000 Mann, die Summe der genommenen Geschütze auf mehr als 1500. Die sonstige Beute ist an diesen Zahlen zu ermessen.

Der alte Generalquartiermeister: Ludendorff.

soll und den Selbstversorgern die hierzu nötigen Mengen von Kartoffeln belassen werden.

* Kriegsanleihezeichnungen im Heer. Es werden noch folgende besonders bemerkenswerte Zeichnungsergebnisse einzelner Truppenteile gemeldet: Ein Stappenkommandantur 90.000 M., ein Fußartillerie-Bataillon 310.000 eine Armierungskompanie 100.000, im Stappengebiet einer Armee 3.500.000, eine Infanterie-Division 1.500.000, eine andere Infanterie-Division 1.000.000, ein Divisionsstab 730.000, die Offiziere eines Stabes 200.000, eine Infanterie-Regiment 133.000, eine Kolonne von 100 Mann 87.000, eine Kriegsamtsstelle 415.000, zwei Fußartillerie-Batterien, 105.378, eine Feldartillerie-Abteilung 94.968, eine Infanterie-Bataillon 39.129, ein Feldlazarett 24.063 und Brückentrain 20.173 M.

* Uebermäßige Preise für Wurst-Kräuter und Gewürze. Für die in Deutschland gewonnenen Wurstkräuter und Gewürze, wie Majoran, Koriander, Kümmel usw., werden zur Zeit ganz übermäßig hohe Preise gefordert. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit kann man sich einen Erfolg von besonderen Maßnahmen, wie allgemeine Beschlagnahme, Ablieferungszwang, Höchstpreise usw., nicht versprechen. Dagegen werden die Preisprüfungsstellen mit aller Entschiedenheit dem Preiswucher auch auf diesem Gebiete auf Grund der bestehenden Kriegsverordnungen, insbesondere der Preiswucherverordnung, entgegenzutreten können. Unter Umständen wird auch die Beschlagnahme einzelner Posten seitens der zuständigen Behörde oder die Entziehung des Handelslaubnis gegenüber den Beteiligten in Betracht kommen können.

Am Samstag

den 3. November findet von 8 Uhr vormittags ab in allen Metzgergeschäften die

Fleischabgabe auf die Reichsfleischkarte

für die Zeit vom 29. Oktober bis 4. November statt. Es gelten die Bestimmungen:

1. Die auf den Kopf entfallende Menge wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben werden.

2. Haushaltungen von 3 Personen und mehr sind neben dem Bezuge von Fleisch auf einen Teil der Fleischkarte zur Entnahme von Wurst verpflichtet.

3. Ausgabezeiten sind:

Von 8—9 Uhr:

Adler-, Altkönig-, Bahnhof-, Bleich-, Bürgerstr., Burgweg, Dopes-, Eichenstraße, Feldbergweg, Frankfurterstr., Friedensweg, Gartenstraße.

Von 9—10 Uhr:

Schloßstraße, Schönbergfeld, Schreier-, Stein-Synagogenstr., Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße, Untere Höllgasse, Unt. Talerfeldweg, Viktoriastraße, Vogelgesangasse, Wilh. Sonnstraße.

Von 10—11 Uhr:

Graben-, Gr. Hinterstr., Güterbahnhof, Hain-, Hartmuthstraße, Hauptstraße, Heinrich Winterstraße, Höhen-, Jaminstraße, Katharinen-, Kl. Hinterstr., Kl. Römerberg.

Von 11—12 Uhr:

Königsteiner, Kranenhausstr., Kronthal, Kronthaler-Lindenstraße, Mammolshainerweg, Mauerstraße, Minnholzweg, Neuerbergweg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädtlerlandstr., Pferdsstraße, Römerberg, Rumpfsstraße, Schafhof, Scheibbuschweg, Schillerstr., Schirrstraße.

4. Wir machen ferner auf folgendes aufmerksam: Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten. Auch wenn der Laden leer ist, darf er nur von Personen, welche an der Reihe sind, betreten werden. Das Zurücklegen von Fleisch ist den Metzgern untersagt. Die Wahl des Metzgergeschäftes steht jedem frei. Die Preise sind in allen Geschäften gleich.

5. Ausweisarte und Einwickelpapier sind mitzubringen.

Cronberg i. T., den 1. November 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Hilfskraft für Maschinenschrift

vorübergehend gesucht. Vergütung nach Vereinbarung.

Der Bürgermeister.

Die Ausfuhr sämtlicher Brennmaterialien (Holz, Kohlen, etc.) aus dem Stadtbezirk wird hiermit untersagt.

Der Magistrat. S. B. Schulte.

Gefunden sind:

- 1 leere rotbraune Geldtasche
- 1 kleines weißes Taschentuch mit Geld
- 1 kleiner Spantorb mit Buch.
- 1 dunkelblauer Gürtel mit Portemonnaie u. Inhalt
- 1 weißes Kinderhöschen
- Baar Geld
- 1 Brille.

Cronberg, den 1. November 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Die Steuern für das Vierteljahr Oktober, Dezember werden in der ersten Hälfte dieses Monats fällig und müssen spätestens bis zum 15. in den festgesetzten Kassenzuständen von 8¹/₂ bis 12¹/₂ vorm. zur Einzahlung kommen.

Cronberg, den 1. November 1917.

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften. Vom 14. Juli 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel irgend welcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder waschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2.

In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3.

Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gäste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7-tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung

ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6.

Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30x40 cm an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7.

Wer der Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimrat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Anordnung

betr. Höchstpreise für Runkelrüben.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

Der Kleinhandelshöchstpreis für Runkelrüben (Dickwurz) beträgt 3 M. für den Zentner.

Es ist verboten, Runkelrüben aus dem Obertaunuskreis auszuführen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 15. Oktober 1917.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Bräuning.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 26. Oktober 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Wir brauchen Metall!

heißt uns sammeln
Aluminium, Kupfer,
Messing, Nickel, Zinn

Erdothlraben sind eingetroffen.

Der Verkauf findet bestmöglichst

Freitag morgen von 8 Uhr am

Güterbahnhof statt.

Frau Gottschalk.

Theater in Cronberg

Cronberg im Taunus „Schützenhof“

Direktion Hermann Kappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse

Sonntag, den 1. Novemb. 1917

Kasseneröffnung 7¹/₂ Uhr

Anfang 8¹/₂ Uhr

Die Grille

Ländliches Charakterbild in 5 Akten von Ch. Birch-Pfeiffer.

Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Vohmann und

„Schützenhof“: Sperrst. 1.20 M.; 1. Platz 0.90 M.; 2. Platz 0.50 M. An der

Abendkasse: Sperrst. 1.50 M.; 1. Platz 1.— M. 2. Platz

0.60 M.

Nachmittags 4 Uhr

Kinder-Vorstellung

Sieben Taugenichtle

Hellere Geschichte in 4 Akten von Paul Kappenmacher.

Karten nur an der Kasse: Sperrst. 50 J., 1. Platz 30 J.

2. Platz 20 J.

Gut erhält.

Damenmantel

größe 48 zu kauf. gesucht.
Näheres in der Geschäftsstelle.

Verkaufe von Freitag

früh 9 Uhr an

am Güterbahnhof

gelbe Speiserüben

pro Ctr. M. 12.— bei 5 Ctr.

und mehr M. 11.50.

Chr. Eichenauer

Verloren

Box Konsum bis Eichenstraße
ein grünes Couvert mit Inhalt
15 M. und einer Invaliden
marke.

Frau Ristow, Eichenstr. 31.

Achtung!

Erdothlraben sind eingetroffen.

Der Verkauf findet bestmöglichst

Freitag morgen von 8 Uhr am

Güterbahnhof statt.

Frau Gottschalk.

Männerturnverein.

Sonntag den 4. November 1917

1. Wandertour der Turnabteilungen nach
Soden.

Abmarsch 2. Uhr von der Turnhalle.

Die Turnleitung.

Bekanntmachung.

Am 30. 10. 17. ist eine Bekanntmachung Nr. F. 50/8. 17.
RMA. betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Stab-, Form- und Moniereisen usw.“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern
veröffentlicht worden.

Stello. Generalkommando 18. Armeekorps.

Goldener Rneifer verloren, von Schirnstraße bis Frank-

furtstraße. Wiederbringer er-

hält Belohnung in der Geschäftsstelle.